



SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELLFASSUNGEN

SCHOPFEN, HELLBERG, HELLTAL, KLEEBERG, STEINER, SAGERBERG SOWIE WASSERTALBLÄTZ I UND II

WASSERVERSORGUNG ERSTFELD

Vorprüfung durch Amt für Umweltschutz am: 08 04.2020

Orientierung der Grundeigentümer am: 12.11.2018 (Infoverastaltung) &

Schreiben vom 11.09.2018, 08.10.2018, 25.04.2019, 04.07.2019, 29.08.2019, 28.11.2019, 30.01.2020

Publikation

Amtsblatt vom:

Öffentliche Auflage

Gemeindeverwaltung Erstfeld vom: bis:

Vom Regierungsrat erlassen am:



Im Mätteli 3 6460 Altdorf UR Beilage Nr. UR 1774.1

März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2.	ABSCHNITT: SCHUTZZONE S3	9
3.	ABSCHNITT: SCHUTZZONE S2 und S2b	18
4.	ABSCHNITT: SCHUTZZONE S1 und S2a	25
5.	ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	33
6	ABSCHNITT: ANHÄNGF	37

BEILAGE

Vereinbarungen für zulässige Nutzungen innerhalb der Schutzzonen

ABKÜRZUNGEN

BAFU	Bundesamt für Umwelt (seit 2006)
BAV	Bundesamt für Verkehr
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (1989-2006)
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
PSMV	Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Ab-
	fällen (SR 814.600)
WaG	Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0)

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzonen S1, S2a und S2b sowie S3 der Quellfassungen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Steiner, Sagerberg, Wassertalblätz I und II in der Gemeinde Erstfeld

Basierend auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und Artikel 29 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) beschliesst der Regierungsrat des Kantons Uri das folgende Reglement:

1. ABSCHNITT: <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>

Artikel 1 Zweck von Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in:

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Bei einer Beeinflussung von Quellfassungen durch Oberflächengewässer wird im Kanton Uri die Zone S2 unterteilt in die Zonen S2a (erweiterter Fassungsbereich) und S2b (engere Schutzzone entsprechend der Schutzzone S2), um einen differenzierten Schutz zu erreichen.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Vorschriften mit den zugehörigen Vereinbarungen (Anhang 2) regeln die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzonen der Quellwasserfassungen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Sagerberg, Steiner sowie Wasserblätz I und II in der Gemeinde Erstfeld.

²Sie sind Bestandteil des Schutzzonenplans nach Artikel 3.

³Die Vereinbarungen nach Anhang 2 (Nutzungsvereinbarungen) sind rechtsverbindliche Bestandteile dieser Verfügung. Änderungen der Vereinbarungen oder weitere Vereinbarungen mit anderen Bewirtschaftern bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 3 Schutzzonenplan

¹Für die Umgrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan Nr. UR 1774_01 vom 15.09.2016, aktualisiert 29.04.2019, Mstb. 1 : 5'000, Büro Geoplan AG, 6460 Altdorf, massgebend.

²Koordinaten und Höhenangaben der Fassungsstandorte Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Sagerberg, Steiner, Wassertalblätz I und II sind nachfolgend aufgeführt:

AFU-Code Nr.	Bezeichnung der Fassung	Koordinaten gem. Büro SWR	Höhe über Meer
1206-1049	Schopfen	2'690'953.57 / 1'185'760.15 2'690'947.26 / 1'185'760.15 (Fassadenpunkte Gebäude)	712
1206-1050	Hellberg	2'690'775.23 / 18771.40 (Schachtdeckel)	745.79
1206-1084a/b	Helltal	2'690'789.11 / 1'185'428.88 (Fassung)	930
1206-1052a/b	Kleeberg	2'690'587.09 / 1'185'610.81 (Fassung)	815
1206-1088a/b	1088a/b Sagerberg 2'690'411.52 / 1'185'821.68 (Brunnenstube)		788
1206-1062	Wassertalblätz I	2'690'240.47 / 1'185'950.10 (Quellschacht)	935.32
1206-1063	Wassertalblätz II	2'690'276.47 / 1'185.964.79 (Quellschacht)	925.32
1206-1086	Steiner	2'690'613.41 / 1'185'547.76 (Fassung)	840

³Die Eigentumsverhältnisse und die Nutzniessung an den Quellen sind wie folgt:

AFU-Code Nr.	Bezeichnung der Quelle	Eigentum der Quelle	Nutzniessung
1206-1049	Schopfen	Korporation Uri*	Gemeindewerke Erstfeld
1206-1050	Hellberg	Korporation Uri*	Gemeindewerke Erstfeld
1206-1084a/b	Helltal	Korporation Uri*	Gemeindewerke Erstfeld
1206-1052a/b	Kleeberg	Korporation Uri*	Gemeindewerke Erstfeld
1206-1088a/b	Sagerberg	Korporation Uri*	Gemeindewerke Erstfeld
1206-1062	Wassertalblätz I	Korporation Uri*	Walter Christen

1206-1063	Wassertalblätz II	Korporation Uri*	Zurfluh Theo, Zurfluh Alois & Zurfluh Marcel
1206-1086	Steiner	Gemeindewerke Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld

^{*} Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten Quellen mit einer Schüttung von mindestens 200 – 300 l/min als Bachquellen (bachbildende Quellen). Solche gelten nach Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern vom 01.07.2011 als öffentliche Korporationsgewässer. Gemäss Art. 39 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes bleiben Gewässer- und Quellnutzungen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 01.07.2011 bereits bestanden haben, in ihrem Bestande gewahrt (Besitzstandsgarantie).

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement und der zugehörige Schutzzonenplan treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<u>Artikel 5</u> Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten dieser Verfügung (siehe Art. 4 Inkrafttreten) haben die Grundeigentümer innerhalb der Schutzzone die Anmeldung bzw. Anmerkung "Grundwasserschutzzone mit Schutzzonenplan und Schutzverfügung" durch die Gemeindewerke Erstfeld ins Grundbuch zu dulden.

Artikel 6 Informationspflicht

¹Die Grundeigentümer innerhalb der Schutzzone sind verpflichtet, Bewirtschafter, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie auf ihren Grundstücken arbeitende Unternehmen oder Personen über die erforderlichen Schutzmassnahmen, Nutzungseinschränkungen und Vorsichtsmassnahmen nach dieser Verfügung, insbesondere auch über die Meldepflicht und Sofortmassnahmen bei Schadenfällen, zu instruieren.

²Bei Feststellung von Wasserverunreinigungen sind die Drittbezüger der Wasserversorgung Erstfeld durch die Gemeindewerke Erstfeld diesbezüglich zu informieren.

Artikel 7 Vollzug und Überwachung

¹Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung und Ausführung der mit diesem Reglement verfügten Nutzungsbeschränkungen bzw. Schutzmassnahmen ob-

liegt den verantwortlichen Personen der Gemeindewerke Erstfeld. Die Wasserversorgung kann mit entsprechenden Vereinbarungen Dritte mit diesen Aufsichts- und Kontrollaufgaben beauftragen.

²Die Gemeindewerke Erstfeld und das mit den bakteriologischen und physikalischchemischen Wasseranalysen beauftragte Laboratorium, melden Feststellungen von besonderen Wassergefährdungen und Wasserverunreinigungen ohne Verzug dem Amt für Umweltschutz.

³Das mit den bakteriologischen und physikalisch-chemischen Wasseranalysen beauftragte Laboratorium bedient das Amt für Umweltschutz direkt mit Kopien von beanstandeten Wasseranalysen.

Artikel 8 Aufgaben der Wasserversorgung

¹Die regelmässige Überwachung der Schutzzonen (Kontrollgänge, etc.) gehört zu den Aufgaben der Gemeindewerke Erstfeld. Diese "Schutzzonenaufsicht" erfolgt nach der SVGW-Richtlinie W2 (Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW).

²Zusätzlich zu den Kontrolltätigkeiten, die gemäss SVGW-Richtlinien auszuführen sind, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- (1) Auszäunung der Zonen S1 (Ausführung innert einem Jahr nach Inkrafttreten des Reglements),
- (2) Kontrolle der Auszäunung in der Zone S2a während der Weidezeit,
- (3) monatliche Messung von Quellschüttung und Wassertemperatur der Quellen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Sagerberg und Steiner (die Quellen Wassertalblätz I und II müssen erst nach einem allfälligen Anschluss an die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Erstfeld monatlich gemessen werden) und Kontrolle der Fassungsanlagen anlässlich der monatlichen Messungen auf vorhandene Mängel,
- (4) Protokollierung und Archivierung der Messwerte und allfällig festgestellter Mängel,
- (5) umgehende Behebung festgestellter Mängel,
- (6) bakteriologische Untersuchung des gefassten Quellwassers der Quellen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Steiner und Sagerberg im Frühling und Herbst (die Quellen Wassertalblätz I und II müssen erst nach einem allfälligen Anschluss an die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Erstfeld analog beprobt werden),

- (7) physikalisch-chemische Untersuchung des gefassten Quellwassers der Quellen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Steiner und Sagerberg mindestens 1x jährlich (die Quellen Wassertalblätz I und II müssen erst nach einem allfälligen Anschluss an die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Erstfeld analog beprobt werden),
- (8) Instruktion der Wasserprobenehmer bezüglich einer fachgemässen und sauberen Probenahme, falls diese nicht durch ein spezialisiertes Labor oder eine Fachperson erfolgt,
- (9) Signalisation "Wasserschutzgebiet" an den Strassen, welche die Grundwasserschutzzonen queren.

<u>Artikel 9</u> Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

¹Die mit diesen Vorschriften getroffenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

²Erweist sich eine Schutzzone als ungenügend oder haben die gesetzlichen Vorschriften geändert, so sind die Gemeindewerke Erstfeld verpflichtet, die Schutzzone(n) zu revidieren.

Artikel 10 Zusätzliche Schutzmassnahmen, Anpassen und Aufheben von Schutz zone und Schutzzonenreglement

¹Der Regierungsrat kann zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.

²Die Anpassung oder Erweiterung des Schutzzonenplans oder Schutzzonenreglements bzw. die Festlegung zusätzlicher Schutzmassnahmen erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens analog zum Auflageverfahren.

³Die Aufhebung der Schutzzone mit Schutzzonenreglement ist im Amtsblatt zu publizieren.

Artikel 11 Bauliche Massnahmen

¹Sämtliche baulichen Massnahmen in den Schutzzonen S1, S2a, S2b und S3 bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

²Der Regierungsrat kann nach Anhören des Amts für Umweltschutz Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn:

- a) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden sowie
- c) keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 12 Entschädigungen

Gemäss Artikel 20 Absatz 2 GSchG müssen die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen. Im vorliegenden Fall sind dies die Gemeindewerke Erstfeld als massgebender nutzungsberechtigter Inhaber der Fassungen.

Artikel 13 Strafe

¹Wer diesen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zuwiderhandelt, wird nach Artikel 71 des Gewässerschutzgesetzes (GschG) bestraft.

²Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.

2. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S3

Artikel 14 Grundsatz

¹In der Schutzzone S3 dürfen keine Bauzonen ausgeschieden werden.

²In der Schutzzone S3 dürfen grundsätzlich keine neue Bauten und Anlagen erstellt sowie Eingriffe vorgenommen werden, die eine zukünftige Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken in irgendeiner Weise präjudizieren, einschränken, erschweren oder verunmöglichen können.

³In der Schutzzone S3 dürfen standortbedingte Bauten und Anlagen neu erstellt und bestehende Wohn- und Nutzbauten sowie Anlagen erweitert oder umgenutzt werden, wenn sie die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllen.

⁴Bei Baustellen oder anderen ausserordentlichen Fällen innerhalb der Schutzzone ordnet das Amt für Umweltschutz die erforderlichen Schutzmassnahmen von Fall zu Fall an.

Artikel 15 Besonders gefährdende Nutzungsarten

Unzulässige Bauten, Anlagen und Nutzungen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) gewerbliche Reparaturwerkstätten und Waschplätze;
- c) offene Materiallager von löslichen wassergefährdenden Stoffen;
- d) Umschlagplätze von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- e) Tankanlagen, ausgenommen die nach Artikel 18 (Tankanlagen) zulässigen;
- f) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die nach Artikel 26 (Schmutzwasserleitungen) und 28 (Gülleleitungen) zulässigen;
- g) Bahnhöfe oder Abstellgeleise;
- h) Abwasserreinigungsanlagen, Klär- und Abwassergruben;
- i) neue Drainageanlagen;
- j) Abstellplätze für Wohnwagen, Mobilheime und Zeltplätze ohne Kanalisationsanschluss sowie Abstellplätze für Altautos;
- k) Sickerschächte und unterirdische Versickerungsanlagen;

- Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben sind verboten
- m) Injektionen, Dichtungswände;
- n) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche;
- o) Abfalldeponien nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA);
- p) Tunnels, Unterführungen und Geländeeinschnitte;
- q) Friedhöfe und Wasenplätze;
- r) Ackerbau, Winterbrache;
- s) Gartenbau, mit Ausnahme von Kleingärten zu Wohnbauten;
- t) Verwendung von betriebsfremdem Kompost, von Klärschlamm und -kompost;
- u) Zwischenlager von Mist im Feld sowie Kompostmieten, ausgenommen Kompostplätze zu Wohnbauten;
- v) Ausbringen von Gülle und Mist, wenn dies über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgeht oder dem Anhang 2.6 Dünger, in Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), widerspricht;
- w) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die den Bestimmungen der ChemRRV oder der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) widerspricht;
- x) Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald (nach dem Bundesgesetz über den Wald (WaG)), Ausnahmeregelung zur Verwendung von Holzschutzmitteln nach ChemRRV;
- y) Verwendung von Holzschutzmitteln oder Lagerung von Holz ohne bauliche Massnahmen gegen Versickern oder Abschwemmen der Mittel;
- z) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ohne Bewilligung und ohne Fachbewilligung nach ChemRRV.

Artikel 16 Zulässige Bauten und Anlagen, Wasserbauarbeiten

¹Neu sind standortbedingte Wohn- und Nutzbauten sowie Anlagen nur gestattet, wenn sie die Bedingungen nach Artikel 14 (Grundsatz S3) erfüllen.

³Das Amt für Umweltschutz legt bei Bauarbeiten die besonderen Schutzmassnahmen fest.

⁴Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern über den Gemeingebrauch hinaus sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

²Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

⁵Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 17 Brunnentröge, Brunnenstuben und Reservoirs

In den Schutzzonen S3 ist das Überlaufwasser von Brunnentrögen, Brunnenstuben und Reservoirs nach Anweisung des Amts für Umweltschutz abzuleiten.

Artikel 18 Tankanlagen

¹Folgende Tankanlagen sind zulässig:

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 I je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter (Kleintanks und mittelgrosse Tanks) bis zu einem Nenninhalt von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur eigenen Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebs für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

²Die Tankanlage muss gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Dies gilt sinngemäss auch für den Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

³Tankanlagen ab 450 Liter Nutzinhalt bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Das Befüllen und der Betrieb einer Tankanlage sind nur mit einer rechtsgültigen Tankvignette (Gültigkeitsfrist ist massgebend) zulässig.

Artikel 19 Sprengungen

Sprengungen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

<u>Artikel 20</u> Garagen und Garagenvorplätze, Fahrzeugwaschungen

¹Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Hartbelag und mit erhöhten Randabschlüssen zu versehen. Die Entwässerung hat nach den Angaben des Amts für Umweltschutz zu erfolgen; dieses ist auch für die Bewilligung von Ausnahmen zuständig.

²Das Abspritzen von erdverdreckten, betriebseigenen Landmaschinen mit Kaltwasser (ohne Zusatzmittel) ist auf dem gut humusierten Wiesland, abseits von Gewässern, in den Schutzzonen S3 zulässig. Das Schmutzwasser darf nicht in Oberflächengewässer gelangen oder über Sickeranlagen abgeleitet werden.

Artikel 21 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge sind auf befestigten Plätzen zu betanken, zu warten und zu parken. Bei ordentlichen, temporären land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist beim Betanken und Abstellen der Maschinen ein Abstand von mindestens 20 m zu Oberflächengewässern hin einzuhalten.

Artikel 22 Strassen und Parkplätze

¹Neue Strassen und Parkplätze zu standortbedingten Anlagen und Bauten sind zugelassen, soweit sie die Bestimmungen nach Artikel 14 (Grundsatz) erfüllen.

²Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Hartbelag, mit erhöhten Randabschlüssen und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und - auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen - unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen. An neuen Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

³Für untergeordnete Parkplätze, Erschliessungsstrassen wie Zufahrten zu einzelnen Wohn- und Nutzbauten, landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen ordnet das Amt für Umweltschutz die notwendigen Massnahmen im Einzelfall an.

⁴Der Ausbau sowie die Verlegung von bestehenden Strassen, Parkplätzen und Wegen gelten als Neuanlagen und bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

⁵Ein maschineller Unterhalt der Strassen und Wege bedarf einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 23 Militärische Übungen, Feuerstellen

¹Die Schutzzonen S3 gelten für den Waffeneinsatz als Sperrgebiet. Verboten sind überdies Schützengräben, Mannslöcher und andere Erdbewegungen.

Artikel 24 Wärmepumpen, Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben, sind verboten.

<u>Artikel 25</u> Auffüllungen, Deponien, Landverbesserungsmassnahmen

¹Auffüllungen und Deponien sind nur mit sauberem Material (sauberer Aushub, ohne Torf, ohne Holzanteile) zulässig und bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

²Nicht standortbedingte Deponien und Auffüllungen sind verboten. Zulässig sind kleinere Landverbesserungsmassnahmen (Abtrag von Kuppen, Auffüllen von Mulden). Sie bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Es darf nur sauberes Material nach Absatz 1 verwendet werden.

Artikel 26 Neue Schmutzwasserleitungen

¹Für Schmutzwasserleitungen sind Spezialrohre (z. B. PE-HD-Rohre mit verstärkter Wandung, spiegelverschweisst oder Elektromuffen-Schweissung) erforderlich. Sie sind nach der Norm SIA 190 zu erstellen und einer Dichtheitsprüfung mittels Wasser (W) oder Luft (L) nach der Norm SIA EN 1610:1997 zu unterziehen.

²In Strassenbereichen, bei Bachquerungen, bei labilen Baugrundverhältnissen oder bei einer ungenügenden Erdüberdeckung sind die Rohrleitungen in Hüllbeton nach Profiltyp U4/V4 der Norm SIA 190 zu verlegen. Im Übrigen gelten für den Kanalisationsbau die Bestimmungen nach der Norm SIA 190 für den Gewässerschutzbereich A.

²Im Bereich der Schutzzone sind Abfälle einzusammeln und abzuführen.

³Das offene Abbrennen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

³Die Kanalisationsleitungen sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtheitskontrollen werden vorbehalten.

Artikel 27 Häusliches Abwasser, Einleitungen und Versickerungen

¹Unkontrollierte Versickerungen oder Einleitungen von häuslichem Abwasser in Oberflächengewässer sind nicht gestattet. Der Fliessweg des Abwassers muss eindeutig bekannt sein.

 2 Das Amt für Umweltschutz legt die Bedingungen für die Beseitigung des Abwassers innerhalb der Schutzzone und in den unter- und oberirdischen Zuströmbereichen Z_u und Z_o zu Grundwasserfassungen fest.

<u>Artikel 28</u> Güllebehälter und Gülleleitungen

¹Güllebehälter müssen beim Bau, nach zwei Jahren und später alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden. Dazu ist ein Einbau eines Leckerekennungssystems erfoderlich.

²Neue Güllebehälter sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) (2011) gestattet.

³Güllebehälter im Erdreich sind nur in Ortsbeton gestattet.

⁴Es sind spezielle Vorkehrungen zu treffen, dass Güllebehälter nicht überlaufen können.

⁵Erdverlegte Gülleleitungen sind nur zwischen den Ställen und dem Güllebehälter zulässig. Güllebehälter sind möglichst nahe beim Stall vorzusehen. Die Leitungen sind nach der Norm SIA 190, in Kunststoff und in Hüllbeton nach Profiltyp U4/V4, auszuführen. Sie sind beim Bau und nach zwei Jahren einer Dichtheitsprüfung mittels Wasser (W) oder Luft (L) nach der Norm SIA EN 1610:1997 zu unterziehen. Weitere Dichtheitsprüfungen werden vorbehalten.

⁶Erdverlegte Gülletransportleitungen sind verboten.

⁷Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch

eine zweite Person ständig überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot.

Artikel 29 Stapelung von Feststoffdünger, Lagerung von Handelsdünger

¹Die Mistablagerung ist nur bei der Stallung und auf einer Mistplatte zulässig. Die Mistplatte ist, wenn immer möglich, auf dem Güllebehälter anzuordnen.

²Die Mistplatte muss dicht und mit einem allseitig mindestens 20 cm erhöhten Rand versehen sein, so dass das Eindringen der Gülle in den Untergrund verhindert wird. Die Mistgülle muss ungehindert und ohne Sickerverlust in den Güllebehälter abfliessen können.

Artikel 30 Stallungen, Laufhöfe

Artikel 31 Düngung

³Mistgruben haben die gleichen Anforderungen wie die Güllebehälter zu erfüllen.

⁴Vorräte von Handelsdünger sind innerhalb von Gebäuden und auf einem wasserdichten Boden sowie geschützt vor Wasserzutritt aufzubewahren.

¹In den Stallungen müssen die Viehstandplätze und Kotgräben dicht sein.

²Die Stallvorplätze sind möglichst klein zu halten. Sie sind so zu befestigen, dass die Versickerung des auftretenden Meteorwassers flächig und verzögert durch die biologisch aktive Bodenschicht erfolgt.

³Laufhöfe bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Nicht permanent zugängliche Laufhöfe ohne Hartbelag sind zulässig. Immer zugängliche Laufhöfe sind mit einem Hartbelag zu versehen und an die Bucke anzuschliessen.

¹Das Ausbringen von Dünger wie Gülle und Mist sowie die Verwendung von Handelsdünger ist unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Anhang 2.6 Dünger, in ChemRRV, erlaubt. Zudem sind die Bestimmungen der Vollzugshilfe "Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft" des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) (2012) einzuhalten.

²Die Düngung mit Klärschlamm, Klärschlammkompost und nicht hauseigenem Kompost ist verboten. Betriebseigene flüssige Hofdünger sind zugelassen.

³Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

⁴In Feucht- und Moorgebieten und entlang von Gewässern ist gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2.6 Dünger, in ChemRRV, jegliche Düngung verboten. Bei Unklarheiten entscheidet das Amt für Umweltschutz, bei Naturschutzfragen zusammen mit der Naturschutzfachstelle.

<u>Artikel 32</u> Düngung, Pflanzen- und Holzschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

¹Das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm "umweltgefährdend" ist verboten.

²Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikulturchemikalien, insbesondere deren Verwendung an Strassen- oder Wegrändern, an Böschungen, auf Verkehrsflächen und Wegen, in Grünstreifen von Bahnanlagen, auf Lagerplätzen, bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen, in Sport- und Parkanlagen sowie im Zierpflanzenbau sind, gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel (ChemRRV) verboten.

³Auf und an Gleisanlagen gelten bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, nach Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel (ChemRRV) die diesbezüglichen Weisungen des Bundesamts für Verkehr (BAV) und des BAFU.

⁴In der Landwirtschaft ist der Einsatz eines Traggeräts mit Handspritzlanze zur gezielten Bekämpfung von Einzelpflanzen (z. B. Blacken) zulässig.

⁵In begründeten Fällen kann das Amt für Umweltschutz einen grossflächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewilligen. Der Antragsteller hat vorgängig ein Gutachten eines Futterbauberaters beizubringen. Zudem ist die Fachbewilligung für die Anwendung, nach ChemRRV einzuholen. Zuständige Fachberatungs- und Bewilligungsinstanz ist das Laboratorium der Urkantone, 6440 Brunnen.

⁶Die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie das Lagern von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz ist in der Schutzzone S3 nur zulässig, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen getroffen werden (Anhang 2.4 Biozidprodukte ChemRRV).

⁷Die Behandlung von Holzfassaden bestehender Bauten ist mit einem in einer Grundwasserschutzzone zulässigen Mittel gestattet (Fachbewilligung erforderlich, Gefahrenund Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf Verpackung beachten).

⁸Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Schutzzonen S3 haben die einzelnen Betriebe mit einem Düngeplan sowie Düngereglement, basierend auf einer Nährstoffbilanz, die ordnungsgemässe Hofdüngerverwertung auszuweisen. Die Düngeplanungen mit der Nährstoffbilanz sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung einzureichen.

⁹ Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für andere chemische Hilfsstoffe verfügen.

3. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S2 UND S2b

Artikel 33 Grundsatz

¹Bestehende wie standortbedingte Bauten und Anlagen, insbesondere solche der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserversorgung und Schutzbauten gegen Naturgewalten, sind zulässig. Der Schutz des Grundwassers muss beim Bau und Betrieb gewährleistet werden können.

²Für andere Bauten und Anlagen gilt, sofern in diesen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt wird, ein allgemeines Bauverbot.

Artikel 34 Bauten und Anlagen

¹Die Sanierung, das Anpassen und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen ist zulässig.

²Abwasser- und Klärgruben sind verboten. In zwingenden Fällen erteilt das Amt für Umweltschutz die Ausnahmebewilligungen.

³Neue gewerbliche und industrielle Betriebe sind verboten.

⁴Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie neue Entwässerungseinrichtungen (z. B. Drainagen, Meliorationsleitungen) sind verboten.

⁵Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind verboten, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

⁶Unterirdische Leitungen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

⁷Bei Baustellen oder anderen ausserordentlichen Fällen innerhalb der Schutzzone ordnet das Amt für Umweltschutz die erforderlichen Schutzmassnahmen von Fall zu Fall an.

³Überdies gelten alle einschränkenden Bestimmungen der Schutzzone S3.

Artikel 35 Brunnentröge, Brunnenstuben und Reservoirs

In der Schutzzone S2 und S2b ist das Überlaufwasser von Brunnentrögen, Brunnenstuben und Reservoirs nach Anweisung des Amts für Umweltschutz abzuleiten.

Artikel 36 Tankanlagen, Transporte wassergefährdender Stoffe

<u>Artikel 37</u> Schmutzwasserleitungen

¹Schmutzwasserleitungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen werden vom Amt für Umweltschutz erteilt, wenn aus gefällstechnischen Gründen der Schutzzone S2 und S2b nicht ausgewichen werden kann oder der Anschluss bestehender Gebäude sichergestellt werden muss.

²Die Schmutzwasserleitungen haben den Anforderungen nach Artikel 26 (Schmutzwasserleitung S3) zu genügen. Die Kanalisationsanlagen sind beim Bau, nach zwei Jahren und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Artikel 38 Geländeveränderungen

Geländeveränderungen, wie Abtrag von Material und Auffüllungen, sind verboten, ausser sie sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Artikel 39 Wärmepumpen, Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben, sind verboten.

¹Es ist verboten, neue Tankanlagen zu errichten.

²Transporte mit wassergefährdenden Stoffen sowie Flüssigkeiten wie Mineralöle und dergleichen sind innerhalb der Schutzzone S2 und S2b verboten.

³In zwingenden Fällen und bei bestehenden Bauten erteilt das Amt für Umweltschutz die Ausnahmebewilligungen, wenn die Bedingungen nach Artikel 14 Absatz 2 (Grundsatz S3) erfüllt werden können.

Artikel 40 Grabarbeiten

Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und für den Schutz des Grundwassers genügende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

<u>Artikel 41</u> Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge sind auf befestigten Plätzen zu betanken, zu warten und zu parken. Bei ordentlichen, temporären land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist beim Betanken und Abstellen der Maschinen ein Abstand von mindestens 20 m zu Oberflächengewässern hin einzuhalten.

Artikel 42 Parkplätze, Garagen, Holzumschlag- und Holzlagerplätze

¹Parkplätze, Fahrzeugabstellflächen, Garagen und Garagenvorplätze sind verboten. Bei bestehenden und neu bewilligten Wohn- und Stallbauten kann das Amt für Umweltschutz Ausnahmen gewähren.

²Maschinell bewirtschaftete Holzumschlag- und Holzlagerplätze (Gefahr: Leckagen Mineralöl und Hydrauliköl) dürfen unter Einhaltung der vom Amt für Umweltschutz verfügten baulichen Anpassungen im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden.

³Die Einrichtung von Holzzwischenlagerplätzen nach Absatz 2 in der Schutzzone S2 und S2b ist nur im Ausnahmefall und kurzzeitig zugelassen und bedarf einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 43 Verkehrsanlagen

¹Neue Strassen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Kann die Strasse nicht ausserhalb der Schutzzone S2 und S2b geführt werden, so sind während des Baus und des Betriebs der Strasse Schutzmassnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer ausschliessen.

²Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange des Wasserbaus sowie der Wasserversorgung.

³Für neue Bahnlinien gelten die Bestimmungen der Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004). Wesentliche Um- und Ausbauten der bestehenden Anlagen gelten als Neuanlagen. Neuanlagen sind innerhalb der Schutzzone S2 und S2b verboten.

Artikel 44 Freizeitanlagen, Massenveranstaltungen

¹Die sanitären Einrichtungen bei Sport- und anderen Freizeitanlagen sind ausserhalb der Schutzzone S2 und S2b zu errichten.

²Zeltplätze, Standplätze für Wohnwagen und Mobilheime sowie Sportanlagen mit Kunstbelägen sind verboten.

³Massenveranstaltungen innerhalb der Schutzzonen S2 und S2b sind verboten.

Artikel 45 Güllebehälter, Silos, Mistablagerungen

Neue Güllebehälter, erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen, Grünfuttersilos sowie Mistplatten und Mistgruben sind verboten. Das Amt für Umweltschutz erteilt bei der Sanierung von Ställen oder bei landwirtschaftlichen Betriebssanierungen die Ausnahmebewilligungen.

Artikel 46 Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, Laufhöfe

¹Graswirtschaft und Weidgang sowie forstwirtschaftliche Nutzungen sind zulässig.

²Ackerbau sowie Container-Pflanzenschulen sind verboten.

³Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sowie nicht zu Wohnbauten gehörende Gärten sind verboten.

⁴Das Einrichten von Viehsammelplätzen ist verboten.

⁵Laufhöfe zu Ställen sind nur mit Hartbelag und Entwässerung in eine ordnungsgemässe, genügend Stapelvolumen aufweisende Bucke zulässig.

Artikel 47 Düngung

¹Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (inkl. häuslicher Klärschlamm) ist verboten.

²Das Amt für Umweltschutz kann in Ausnahmefällen die Bewilligung erteilen, wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder - anreicherungsanlage gelangen.

Das Ausbringen von Gülle und Mist ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Der Boden muss bewachsen sein.
- b) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze verboten.
- Der höchstmögliche Grundwasserspiegel muss mehr als 3m unter der Erdoberfläche liegen.

Für Flüssigdünger wie Gülle gilt überdies:

- a) Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung oder zu einem Oberflächengewässer hin muss ausgeschlossen sein.
- b) Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 m³/ha ausgebracht werden. Pro Jahr und Hektare sind insgesamt 60 m³ (bis drei Gaben) zulässig. Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen.
- c) Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot. Ansammlungen von Flüssigdüngern in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- d) Es darf frühestens von Anfangs März an bis spätestens Ende Oktober gedüngt werden.

Für Mist gilt überdies:

- a) Der Mist muss gut verrottet sein. Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t/ha ausgebracht werden.
- b) Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen, vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

³Das Amt für Umweltschutz bewilligt das Düngen ausserhalb der erlaubten Periode nach Absatz 2 Buchstabe d, bei vorzeitigem Vegetationsbeginn oder längerer Vegetationsdauer, nach vorgängiger telefonischer Absprache.

⁴Nach Anhang 2.6 Dünger der ChemRRV dürfen Dünger und Zusätze nicht verwendet werden:

- a) In Gebieten, die unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörenden Vorschriften nichts anderes bestimmen;
- b) in Riedgebieten und Mooren;
- c) in Hecken, Feldgehölzen und an Waldrändern;
- d) entlang von Oberflächengewässern.

⁶Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Schutzzonen S2 und S2b haben die einzelnen Betriebe mit einem Düngeplan sowie Düngereglement, basierend auf einer Nährstoffbilanz, die ordnungsgemässe Hofdüngerverwertung auszuweisen. Die Düngeplanungen mit der Nährstoffbilanz sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 48 Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

¹Pflanzenschutzmittel dürfen nach Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) innerhalb der Schutzzone S2 und S2b nur verwendet werden, "wenn sie oder ihre biologisch bedeutsamen Metaboliten auf Grund ihrer Mobilität oder ihrer mangelnden Abbaubarkeit nicht in die Trinkwasserfassung gelangen können". Die auf der Verpackung eines Mittels angebrachten Gefahren- und Sicherheitshinweise für den Grundwasserschutz sowie die Gebrauchsanweisung sind zu beachten.

⁵Im Weiteren gelten die Vorschriften nach Anhang 2.6 Dünger der ChemRRV.

⁷Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Düngung verfügen.

²Über die in der Schutzzone S2 und S2b generell nicht erlaubten Pflanzenschutzmittel führt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Verzeichnis. Dieses ist direkt beim BAFU oder bei der Fachberatung, beim Laboratorium der Urkantone, 6440 Brunnen (Tel. 041 825 41 41) erhältlich.

³Auf und an Gleisanlagen dürfen Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel der ChemRRV nicht verwendet werden. Zudem gelten die Weisungen des Bundesamts für Verkehr (BAV).

⁴Nach Anhang 2.4 Biozidprodukte der ChemRRV ist die Verwendung von Holzschutzmittel sowie die Lagerung von Holz, das mit Holzschutzmittel behandelt worden ist verboten.

⁵In den Schutzzonen S2 und S2b ist der Boden innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung durch Stichproben auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen. Eine spätere Überprüfung bleibt vorbehalten. Das Amt für Umweltschutz kann im begründeten Einzelfall Erleichterungen gewähren.

⁶Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für andere chemische Hilfsstoffe verfügen.

4. ABSCHNITT: <u>SCHUTZZONEN S1 UND S2a</u>

Artikel 49 Grundsatz

<u>Artikel 50</u> Eigentumsverhältnisse Boden, Zutritt und Fassung

¹Die Eigentumsverhältnisse für den Boden um die Quellen, den Zutritt und die Quellfassungen Schopfen, Hellberg, Helltal, Kleeberg, Steiner, Sagerberg sowie Wassertalblätz I und II können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Quelle	Parzelle Nr.	ParzEigentümer	Quellfassungseigentümer
Hellberg	853	Jules Ambros Baumann	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	853	Jules Ambros Baumann	Gemeindewerke Erstfeld
Kleeberg	878	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	878	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	878	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	878	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Steiner	878	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	846	Edith Zgraggen, Heidi Hürlimann-Zgraggen, Lisbeth Baumberger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	846	Edith Zgraggen, Heidi Hürlimann-Zgraggen, Lisbeth Baumberger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	846	Edith Zgraggen, Heidi Hürlimann-Zgraggen, Lisbeth Baumberger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	852	Gemeindewerke Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Wassertalblätz I	298	Korporation Uri	Walter Christen
Wassertalblätz II	298	Korporation Uri	Zurfluh Theo, Zurfluh Alois & Zur- fluh Marcel
Sagerberg	298	Korporation Uri	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	298	Korporation Uri	Gemeindewerke Erstfeld

¹In den Schutzzonen S1 und S2a sind nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

²Überdies gelten die einschränkenden Bestimmungen der Schutzzonen S2, S2b und S3.

³Der Abstand der Schutzzonengrenze S2a zum Alpbach wird analog dem Gewässerschutzbereich Ao gewählt.

Schopfen	298	Korporation Uri	Gemeindewerke Erstfeld
Steiner	298	Korporation Uri	Gemeindewerke Erstfeld
Helltal	298	Korporation Uri	Gemeindewerke Erstfeld
Kleeberg	298	Korporation Uri	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	177	Kanton Uri	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	177	Kanton Uri	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	177	Kanton Uri	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	851	Silvia Bunschi-Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	851	Silvia Bunschi-Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	1650	Edith Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1650	Edith Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1650	Edith Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	836	Korporationsbürgergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	836	Korporationsbürgergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	836	Korporationsbürgergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	843	Silvia Bunschi-Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	843	Silvia Bunschi-Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	845	Korporation Uri	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	845	Korporation Uri	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	849	Edith Zgraggen, Walter Anton Christen- Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	849	Edith Zgraggen, Walter Anton Christen- Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	850	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	850	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	858	Peter Paul Furrer-Gisler, Johann Josef Furrer	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	858	Peter Paul Furrer-Gisler, Johann Josef Furrer	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	858	Peter Paul Furrer-Gisler, Johann Josef Furrer	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	859	Marianne Herger-Huber, Doris Huber Stüdli	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	859	Marianne Herger-Huber, Doris Huber Stüdli	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	859	Marianne Herger-Huber, Doris Huber Stüdli	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	860	Thomas Zurfluh-Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	860	Thomas Zurfluh-Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	860	Thomas Zurfluh-Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	861	Beat Gnos	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	861	Beat Gnos	Gemeindewerke Erstfeld
	•		

Schopfen	861	Beat Gnos	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	862	Martin Wipfli-Epp	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	862	Martin Wipfli-Epp	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	862	Martin Wipfli-Epp	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	863	Franz Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	863	Franz Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	863	Franz Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	864	Franz Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	864	Franz Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	864	Franz Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	865	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	865	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	865	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	866	Edith Zgraggen, Heidi Hürlimann-Zgrag- gen, Lisbeth Baumberger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	866	Edith Zgraggen, Heidi Hürlimann-Zgrag- gen, Lisbeth Baumberger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	866	Edith Zgraggen, Heidi Hürlimann-Zgrag- gen, Lisbeth Baumberger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	867	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	867	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	867	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	868	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	868	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	868	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	869	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	869	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	869	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	870	Paul Lusser-Niederberger	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	870	Paul Lusser-Niederberger	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	870	Paul Lusser-Niederberger	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	871	Josef Hermann Walker-Zurbriggen & Dorothea Liliane Walker-Zurbriggen	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	871	Josef Hermann Walker-Zurbriggen & Dorothea Liliane Walker-Zurbriggen	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	871	Josef Hermann Walker-Zurbriggen & Dorothea Liliane Walker-Zurbriggen	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	872	Einwohnergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	872	Einwohnergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	872	Einwohnergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	881	Paul Peter Muther, Robert Muther	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	881	Paul Peter Muther, Robert Muther	Gemeindewerke Erstfeld
ļ		+	

Schopfen	881	Paul Peter Muther, Robert Muther	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	882	Hermann Kieliger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	882	Hermann Kieliger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	882	Hermann Kieliger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	883	Martin Indergand	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	883	Martin Indergand	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	883	Martin Indergand	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	884	Hermann Kieliger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	884	Hermann Kieliger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	884	Hermann Kieliger-Zgraggen	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	885	Einf. Gesellschaft Gnos: Paul Gnos- Frischknecht, Hermann Gnos-Zgraggen & Andreas Gnos	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	885	Einf. Gesellschaft Gnos: Paul Gnos- Frischknecht, Hermann Gnos-Zgraggen & Andreas Gnos	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	885	Einf. Gesellschaft Gnos: Paul Gnos- Frischknecht, Hermann Gnos-Zgraggen & Andreas Gnos	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	920	Josef Hermann Walker-Zurbriggen & Dorothea Liliane Walker-Zurbriggen	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	920	Josef Hermann Walker-Zurbriggen & Dorothea Liliane Walker-Zurbriggen	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	920	Josef Hermann Walker-Zurbriggen & Dorothea Liliane Walker-Zurbriggen	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	1059	Johann Wipfli-Zieri	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1059	Johann Wipfli-Zieri	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1059	Johann Wipfli-Zieri	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	1123	Markus Häfeli	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1123	Markus Häfeli	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1123	Markus Häfeli	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	1260	Gertrud Zgraggen-Schilter	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1260	Gertrud Zgraggen-Schilter	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1260	Gertrud Zgraggen-Schilter	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	1268	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1268	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1268	Marie Theres Steiner-Kieliger	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	1324	Thomas Zurfluh-Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1324	Thomas Zurfluh-Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1324	Thomas Zurfluh-Zurfluh	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	1325	Marianne Herger-Huber & Doris Huber Stüdli	Gemeindewerke Erstfeld

Hellberg	1325	Marianne Herger-Huber & Doris Huber Stüdli	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1325	Marianne Herger-Huber & Doris Huber Stüdli	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	1326	Einwohnergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1326	Einwohnergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1326	Einwohnergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	1327	Martin Indergand	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1327	Martin Indergand	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1327	Martin Indergand	Gemeindewerke Erstfeld
Sagerberg	1393	Korporationsbürgergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1393	Korporationsbürgergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1393	Korporationsbürgergemeinde Erstfeld	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1647	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1647	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Hellberg	1648	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld
Schopfen	1648	Walter Anton Christen-Klauenbösch	Gemeindewerke Erstfeld

²Die Schutzzonen S1 sollten vollständig im Besitz der Fassungseingentümer/-in sein und ausgezäunt werden. Sie sind vor Weidgang und unbefugtem Betreten zu schützen. Für die Auszäunung der Zone S1 sind die Gemeindewerke Erstfeld zuständig.

³Die Schutzzone S2a ist während dem Weidgang gemäss den in den Nutzungsvereinbarungen ("Beilage Auszäunung") gemachten Angaben auszuzäunen. Besteht der begründete Verdacht, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung der gemäss «Beilage Auszäunung» ausgezäunten Parzelle Verunreinigungen im Trinkwasser der Quellen Schopfen, Hellberg oder Sagerberg verursacht werden, kann die festgelegte Auszäunung durch das Amt für Umweltschutz (Uri) angepasst- oder eine Beweidung in der Schutzzone S2a untersagt werden.

Artikel 51 Bauten und Anlagen

¹Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Wasserversorgung oder zum Schutz gegen Naturgewalten notwendig sind.

²Die innerhalb der Schutzzone S2a bestehenden Gebäude und Anlagen sowie deren Betrieb sind weiterhin zugelassen, sofern in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt wird.

³Bei Baustellen oder anderen ausserordentlichen Fällen innerhalb der Schutzzone ordnet das Amt für Umweltschutz die erforderlichen Schutzmassnahmen von Fall zu Fall an.

Artikel 52 Leitungen

¹Innerhalb der Schutzzonen S1 und S2a sind nur Leitungen zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind. Sie bedürfen beim Neubau und bei Sanierungen jeweils einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

²Davon ausgenommen sind standortbedingte Ver- und Entsorgungsleitungen, welche die Schutzzone S2a queren. Sie bedürfen beim Neubau und bei Sanierungen jeweils einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

<u>Artikel 53</u> Ablagerung von Materialien

Ablagerungen von Materialien sind verboten.

Artikel 54 Militärische Übungen, Feuerstellen

Die Schutzzonen S1 und S2a sind für militärische Übungen gesperrt. Feuerstellen sind verboten.

Artikel 55 Motorfahrzeuge

¹Es ist verboten, in den Schutzzonen S1 und S2a Motorfahrzeuge abzustellen, zu betanken und zu warten.

²Bei bestehenden bewilligten Parkplätzen/ Fahrzeugabstellflächen zu standortbedingten Bauten und Anlagen in der Schutzzone S2a kann das Amt für Umweltschutz Ausnahmen für das Abstellen von immatrikulierten Personenwagen gewähren, wenn der Schutz des Grundwassers durch genügend Abstand zum Oberflächengewässer und durch genügende bauliche Massnahmen gewährleistet wird. Für die Sanierung, das Anpassen und den Ersatz bestehender Parkplätze/ Fahrzeugabstellflächen ordnet das Amt für Umweltschutz die notwendigen Massnahmen im Einzelfall an.

Artikel 56 Verkehrsanlagen

¹Es sind nur Zufahrtswege zulässig, die dem Unterhalt der Wasserfassungen dienen. Der allgemeine Zugang ist zu verbieten.

²Das Queren der Schutzzone S2a mit neuen Fahrstrassen ist nur im zwingenden Ausnahmefall zulässig und bedarf jeweils einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

Artikel 57 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Wasserbauarbeiten

¹Im Fassungsbereich ist nur die Graswirtschaft mit Schnittnutzung oder Aufforstung unter Berücksichtigung der Naturschutzvorschriften zulässig.

²Düngung, ausgenommen das Liegenlassen von Mähgut, Bewässerung und Versickernlassen von Oberflächenwasser ist verboten.

³Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach Anhang 2.5 Dünger und die Verwendung von Holzschutzmitteln nach Anhang 2.4 Biozidprodukte der ChemRRV verboten. Dies gilt auch an und auf Gleisanlagen.

⁴Das Lagern von Holz ist verboten. Holzschlag, Holztransport und Aufforstung sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

⁵Dem Gemeindeförster wird für in seiner Verantwortung stehende Holzerarbeiten und Aufforstungen innerhalb der Schutzzone S2a vom Amt für Umweltschutz innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung eine Pauschalbewilligung erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

⁶Das Amt für Umweltschutz kann für Strassen und Plätze, deren Bau und Standort innerhalb der Schutzzone S2a für die Landwirtschaft- oder Forstwirtschaft zwingend notwendig sind, Ausnahmen bewilligen, sofern für die Fliessgewässer und das Grundwasser genügende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Artikel 58 Düngung, Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

¹In den Schutzzonen S1 und S2a ist der Boden innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung durch Stichproben auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen.

Eine spätere Überprüfung bleibt vorbehalten. Das Amt für Umweltschutz kann im begründeten Einzelfall Erleichterungen gewähren.

²In der Schutzzone S2a ist das Ausbringen von Gülle und Feststoffdüngern verboten. Lediglich Graswirtschaft mit Schnittnutzung ist zulässig.

5. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 59 Vorbehalte

Die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie bleibt vorbehalten.

Artikel 60 Bestehende Bauten und Anlagen, Sanierungsprogramm

¹Bestehende Bauten und Anlagen in der Schutzzone sind, sofern in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, innert zehn Jahren nach Erlass dieser Verfügung den gewässerschutztechnischen Vorschriften anzupassen.

²Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb und in der näherern Umgebung der Schutzzone hat die zuständige Gemeindebehörde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung ein Sanierungsprogramm mit Massnahmen und Fristen zur Gewährleistung eines genügenden Trinkwasserschutzes zu erstellen. Im Bedarfsfall können sie kürzere Fristen als in Absatz 1 aufgeführt verfügen.

³Vorbehalten bleiben die spezielleren Bestimmungen in Artikel 61-66.

<u>Artikel 61</u> Bestehende Tankanlagen

Bestehende Tankanlagen müssen sofort nach den geltenden Tankvorschriften dem Stand der Technik angepasst werden. Die Auflagen bezüglich Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind vom Amt für Umweltschutz für jeden Einzelfall zu bestimmen.

Artikel 62 Bestehende Schmutzwasserleitungen, Gülleleitungen

¹Bestehende Schmutzwasser- und Gülleleitungen in den Schutzzonen sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung auf ihre Dichtheit zu prüfen. Mangelhafte Leitungen hat der Eigentümer auf seine Kosten sofort stillzulegen oder in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zu sanieren.

²Bestehende Schmutzwasserleitungen in den Schutzzonen S2a, S2, S2b und S3 sind auf Zusehen hin zugelassen, wenn diese die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung nach der Norm SIA EN 1610:1997 erfüllen können.

³Zugelassene bestehende Schmutzwasser- und Gülleleitungen innerhalb der Schutzzone S2a, S2 und S2b sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. In der Schutzzone S3 sind Dichtheitskontrollen vorbehalten.

Artikel 63 Bestehende Verkehrsanlagen, Fahrstrassen, Forststrassen, Fahrwege und Wege, Winterdienst

¹Die innerhalb der Schutzzonen verlaufenden, bestehenden Strassen können im bisherigen Rahmen auf Zusehen hin weitergenutzt werden, wobei die gemäss Beilage 1774.5 definierten Massnahmen zur Strassenentwässerung innerhalb von 1 Jahr nach Erlass dieser Verfügung umzusetzen sind. Desweiteren sind die geltenden Fahrverbote (Ausnahme Strassenbenutzung mit Bewilligung der Gemeinde) aufrechtzuerhalten. Die Einrichtung von Barrieren wird vorbehalten.

²Gewässerschutztechnische Anpassungen der Fahrstrassen, Forststrassen sowie Fahrwege innerhalb der Schutzzone werden vom Amt für Umweltschutz unter Angabe der einzuhaltenden Fristen angeordnet. Jegliche bauliche Veränderungen an den Fahrwegen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

³An bestehenden Fahrstrassen, Forststrassen und Fahrwegen in den Schutzzonen sind in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

<u>Artikel 64</u> Bestehende Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen

Bei bestehenden Betrieben mit wassergefährdenden Stoffen sind die notwendigen Schutzmassnahmen innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung durchzuführen.

<u>Artikel 65</u> Bestehende Güllebehälter, Silos, Mist- und Abwassergruben

Bestehende Güllebehälter, Silos, Mist- und Abwassergruben in den Schutzzonen S2, S2b und S3 sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung auf ihre Dichtheit zu

prüfen. Eine Sanierung oder Stilllegung hat ohne Verzug zu erfolgen. Die Dichtheitsprüfungen sind alle fünf Jahre zu wiederholen.

Artikel 66 Dringende Massnahmen, Beschlüsse

¹Der Einstieg in die Stollenfassung Schopfen ist anzuheben, zu vergrössern (Durchmesser mind. 80 cm) und mit einem Sicherheitsdeckel (z.B. Briner-Deckel) zu versehen.

²Die häuslichen Abwasser der Alphütte Bärlibutz (WC & Dusche) sind mittels eines 3kammrigen Abwasserfaulraumes aufzufangen und das gereinigte Abwasser sowie der Überlauf des Brunnens ausserhalb der Schutzzonen abzuleiten.

³Die beiden Sägereibetriebe im "Schopfen" und beim "Schwybogen" in den Schutzzonen S2a und S2b sowie die Bachwassernutzungen der Parzellen 851, 871, 1095 und 1059 dürfen im bisherigen Rahmen auf Zusehen hin weiterbetrieben werden, sofern keine negative Beeinträchtigung der Quellen nachgewiesen werden kann. Ein Ausbau der Betriebe oder eine Nutzungsänderung ist ohne Bewilligung des Amtes für Umweltschutz verboten.

⁴Die Abwassersituation des Wohngebäudes auf Parzelle 853 (kein Abwasseranschluss, Trocken-WC) wird auf Zusehen hin akzeptiert, sofern keine negative Beeinträchtigung der Quellen nachgewiesen werden kann. Bei baugesuchsrelevanten Änderungen am Gebäude, Innenausbauarbeiten oder einer Nutzungsintensivierung wird die Abwassersituation neu beurteilt. Ggf. wird ein Anschluss an die Abwasserkanalisation notwendig.

⁵Die zur Tierhaltung genutzten Ställe innerhalb der Schutzzonen S2a und S2b sind, sofern nicht bereits im Rahmen der provisorischen Schutzzonenausscheidung vom Mai 1995 geschehen, innert drei Jahren, innerhalb der Schutzzone S3 innert fünf Jahren nach Erlass dieser Verfügung zu sanieren. Bei Nichteinhalten dieser Fristen wird die Tierhaltung in den betreffenden Ställen verboten. Die Lagerung des Mistes hat in der Zwischenzeit nach Anweisung des Amtes für Umweltschutz zu erfolgen. Für den Bau der Hofdüngerlageranlagen ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

⁶Die bachquerenden Transportseilbahnen in den Bodenbergen können im bisherigen Rahmen auf Zusehen hin weiterbetrieben werden. Es sind Sicherheitsvorkehrungen

(wie Sicherung der Ladung) zu treffen, um das Risiko einer Verunreinigung des Bachwassers auf das Minimum reduzieren zu können.

⁷Sämtliche innerhalb der Schutzzonen S1 und S2a parkierten Baumaschinen/Bagger sind umgehend ausserhalb dieser Schutzzonen S1 und S2a zu parkieren. Innerhalb der Schutzzone S2b und S3 hat dies auf einer befestigten Unterlage mit dichtem Belag und kontinuierlicher Entwässerung über die Schulter zu erfolgen. Deponierte Altfahrzeuge sind aus den Schutzzonen zu entfernen.

⁸Allfällige Abfalldeponien in den Schutzzonen sind innert Jahresfrist sauber wegzuräumen. Ein regelmässiger Kontrollgang durch Beauftragte der Gemeindewerke Erstfeld entlang den Gewässern, bei dem sämtliche Abfälle eingesammelt werden ist durchzuführen.

⁹Die Entsorgung des Abfalles aus Wohn- und Ferienhäusern, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie den beiden Sägereibetrieben ist, sofern nicht bereits geschehen, innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung verbindlich zu regeln.

¹⁰Bei baulichen Anpassungen oder Nutzungsänderungen der bestehenden Gebäude und Anlagen, die bisher auf Zusehen hin toleriert wurden, sind die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes vollumfänglich umzusetzen und bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

6. ABSCHNITT: ANHÄNGE

ANHANG 1 VEREINBARUNGEN ÜBER QUELLWASSERNUTZUNGEN

- Spezialvertrag Wasser zwischen Frau Anna-Marie Kempf-Wipfli und Gemeindewerke Erstfeld
- Spezialvertrag Wasser zwischen Frau Ursula Furrer-Planzer und Gemeindewerke Erstfeld
- Vereinbarung zwischen Paul Furrer-Planzer und Gemeindewerke Erstfeld
- Dienstbarkeitsvertrag zwischen Anna-Marie und Michael Zgraggen-Kieliger und Gemeindewerke Erstfeld
- Kaufvertrag Quellen Kleeberg und Steiner inkl. Regelung Wasserbezug
- Wasserbezugsrecht Wassertalplätz I AfU-Code 1206-1062 für Walter Christen von Korporation Uri